

öffentlich

Bearbeiter: Herr Stefan Pietsch
 Einreicher: Sachgebiet Ordnung und
 Personenstand

Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
10.06.2011	192/2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Hauptausschuss nicht öffentlich	12.07.2011					
Finanzausschuss nicht öffentlich	14.07.2011					
Stadtrat öffentlich	20.07.2011					

Betreff:

Satzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg über die Gewährung einer Zugehörigkeitsprämie für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes von 26. Juni 2009, und § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009, die Satzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg über die Gewährung einer Zugehörigkeitsprämie für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg.

Sachdarstellung:

Gemäß einstimmig gefassten Beschlusses (214/2010) des Stadtrates in öffentlicher Sitzung vom 16.06.2010 sollte die Zahlung einer gestaffelten Zugehörigkeitsprämie für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg geprüft und erörtert werden.

Mit der Auszahlung soll gegenüber den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr - über die Sächsische BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung vom 16.03.2011 hinausgehend – eine Anerkennung für den langjährigen Dienst und die Einsatzbereitschaft in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Markkleeberg gezeigt werden.

Die Zugehörigkeitsprämie soll zur Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes in der Feuerwehr, der Steigerung der Motivation der Kameradinnen und Kameraden und mithin zur langfristigen Sicherung/Verbesserung des Personalbestandes und der Erhaltung des Sicherheitsniveaus in Markkleeberg dienen.

Sinnvoll erscheint die Zugehörigkeitsprämie an den aktiven Dienst der Kameradinnen und Kameraden zu knüpfen. Dabei sollte jährlich überprüft werden, ob der oder die Feuerwehrangehörige tatsächlich aktiven Dienst leistet und eine Anrechnung der Dienstjahre erfolgen kann.

Mit der Auszahlung der Zugehörigkeitsprämie soll eine Urkunde ausgegeben werden.

Folgende Einzelbeträge für die Zugehörigkeitsprämie werden vorgeschlagen:

10 Jahre	100 €
20 Jahre	250 €
30 Jahre	500 €
40 Jahre	750 €
45 Jahre	1000 €

In den Folgejahren würden bis 2020 im Jahr durchschnittlich ca. 4.800,00 Euro zur Auszahlung kommen.

Ausreichende Mittel für das Jahr 2011 wurden bereits eingeplant.

Dr. Klose
Oberbürgermeister

Anlage:

**Satzung
der Großen Kreisstadt Markkleeberg
über die Gewährung einer Zugehörigkeitsprämie für die aktiven Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg**

1. Zweck

Die Stadt Markkleeberg gewährt die Zugehörigkeitsprämie als Anerkennung für den langjährigen aktiven Dienst und die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Markkleeberg. Die Zugehörigkeitsprämie soll zur Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes in der Feuerwehr, der Steigerung der Motivation der Kameradinnen und Kameraden und mithin zur langfristigen Sicherung/Verbesserung des Personalbestandes und der Erhaltung des Sicherheitsniveaus in Markkleeberg dienen.

2. Auszahlungsvoraussetzungen

- 3.1** Die Zugehörigkeitsprämie wird langjährigen, aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg bei Vollendung einer aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit

von 10 Jahren in Höhe von 100,00 Euro

von 20 Jahren in Höhe von 250,00 Euro

von 30 Jahren in Höhe von 500,00 Euro

von 40 Jahren in Höhe von 750,00 Euro

von 45 Jahren in Höhe von 1000,00 Euro

ausgezahlt.

- 3.2** Die aktive ehrenamtliche Dienstzeit muss ohne wesentliche Unterbrechung erfolgt sein. Wehrdienst, Wehersatzdienst, Mutterschutz und Elternzeit oder eine nachgewiesene Krankheit gelten nicht als Unterbrechung.

- 3.3** Über die Anrechnung der aktiven Dienstjahre entscheidet der Stadtwehrleiter bzw. dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Frist für die Meldung *der anrechenbaren aktiven Dienstjahre* gegenüber der Stadtverwaltung Markkleeberg ist jeweils der 31.03. des Folgejahres.

3. Auszahlungsverfahren

Die Zugehörigkeitsprämie wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung der Gesamtfeuerwehr durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter nebst Übergabe einer Dankesurkunde ausgereicht.

Die Auszahlung der Zugehörigkeitsprämie selbst erfolgt bargeldlos.

4. Bereitstellung

Die Stadt Markkleeberg stellt die finanziellen Mittel für die Auszahlung der Zugehörigkeitsprämie zur Verfügung.

5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Markkleeberg, den TT.MM.JJJJ

Dr. Bernd Klose
Oberbürgermeister